

Notdienstvereinbarung

Zwischen

der Sana Berlin-Brandenburg GmbH
Betriebsteil Sana Klinikum Lichtenberg (Sana)

– vertreten durch die Geschäftsführung / den Vorstand –

Fanninger Str. 32

10365 Berlin

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

vertreten durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Bezirks Berlin

andererseits

wird aus Anlass bevorstehender Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Konzentrativtarifrunde Sana 2026 folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines Notdienstes getroffen:

§ 1 Regelungszweck

1. Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der für die Bevölkerung lebenswichtigen Betriebsvorgänge, um insbesondere die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Patientinnen und Patienten am Standort Sana Klinikum Lichtenberg auszuschließen.
2. Notdienstarbeiten im Sinne dieser Vereinbarung sind Arbeiten,
 - die notwendig sind, um die Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen durch das Sana Klinikum Lichtenberg zu versorgen und
 - die der Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können und/oder dem notwendigen Erhalt von Anlagen dienen.

Dies sind insbesondere Arbeiten, die medizinisch für die Aufrechterhaltung der Patientenversorgung und für den Betrieb von technischen Anlagen, die direkt oder indirekt ebenfalls der Patientenversorgung dienen, notwendig sind, um Gefährdungen der Gesundheit oder des Lebens von Patientinnen und Patienten auszuschließen.

3. Notfälle und Operationen

Insbesondere ist sicherzustellen, dass Notfälle, die zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Patientinnen und Patienten führen könnten, sachgerecht behandelt werden. Dies gilt für Operationen bzw. Maßnahmen, die vom verantwortlichen Arzt als Notfall bezeichnet worden sind. Als Notfall wird ein akuter unerwarteter potentiell lebensbedrohlicher Zustand eines Menschen bezeichnet, der eine unverzügliche ärztliche oder notfallmedizinische Behandlung erfordert, um (bleibende) Schäden oder Tod zu vermeiden, dies beinhaltet auch nicht aufschiebbare Tumoroperationen. Ein Aufschub ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn dadurch ein deutlich erhöhtes Risiko für eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes, einschließlich potentiell lebensbedrohlicher Komplikationen sowie möglicher irreversibler Schäden besteht.

Der verantwortliche Arzt ist der betrieblichen Streikleitung zu benennen. Sollte dieser nicht benannt werden, wird automatisch der ärztliche Direktor zum Verantwortlichen benannt.

Elektive Eingriffe oder Diagnostik und Therapien, die ohne Patientengefährdung aufgeschoben werden können, stellen keine lebensnotwendigen Dienstleistungen dar.

4. Maßstab für den Notdienst

Es wird ein Notdienst eingerichtet, der nach Art und Umfang der Arbeiten, nach deren zeitlicher Notwendigkeit und in Abhängigkeit von entsprechenden Arbeitskampfentscheidungen der ver.di sowie dem Vorliegen unaufschiebbarer Notfälle nach den §§ 2 bis 4 sowie Anlage 1 geregelt wird.

Der Notdienst ist auf das unerlässliche Maß zu reduzieren, um die durch Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Arbeitskampffreiheit zur Geltung zu bringen. Der Notdienst dient nicht dazu, den Betrieb so weit wie möglich aufrecht zu erhalten, sondern es geht um eine am jeweiligen Auftrag der Daseinsvorsorge orientierte Minimalversorgung.

Zu Arbeiten im Notdienst werden gemäß § 6 Abs. 2 streikbereite Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nur dann herangezogen, wenn die in dieser Notdienstvereinbarung für die jeweilige Station/den jeweiligen Bereich festgelegte Besetzung nicht schon durch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewährleistet ist, die sich nicht am Streik beteiligen.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz für die Bettenbelegung und Besetzung

1. Die Besetzung und erwartete Bettenbelegung der von den Arbeitsk Kampfmaßnahmen betroffenen Stationen / Bereiche erfolgt in dem in Anlage 1 festgelegten Umfang.
2. Umfang der Minimalversorgung
Die Sana wird alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die in Anlage 1 beschriebene erwartete Bettenbelegung für die Dauer des Streiks nicht zu überschreiten.
Eine geringfügige und temporäre (< 2h) Überschreitung infolge zeitgleicher/paralleler Aufnahmen von Notfällen und der Entlassung von Patientinnen und Patienten wird toleriert.
Im laufenden Streikgeschehen wird die Sana die Belegung streng überwachen und diese der ver.di Streikleitung auf Anfrage, maximal jeweils zu Schichtbeginn, transparent machen. Sollte unter Berücksichtigung voraussichtlich im weiteren Tagesverlauf eintreffender Notfälle absehbar sein, dass die in Anhang 1 aufgeführten Kapazitäten erschöpft sein werden, erfolgt eine temporäre Einschränkung in Ivena (fachspezifisch).
3. Es wird keine Notdienstbesetzung gestellt, die über die in der entsprechenden Schicht im entsprechenden Dienstplan für die Station/den Bereich geplanten im Haus Beschäftigten hinausgeht. Ausnahmen regelt § 4.

§3 Sonstige Regelungen

- 1) ver.di erhält am Dienstbeginn des Frühdienstes (6:00 Uhr) jedes Streiktages eine Information zu den an diesem Tag geplanten OPs (insb. nicht aufschiebbare Tumor- Ops) incl. einer Begründung, warum diese Fälle unaufschiebbar im Sinne von § 1 Abs.

3 Satz 2 -3 sind. Bei Bedarf erfolgt eine Rückkopplung mit der Sana-Streikleitung und ggf. mit dem zuständigen Chefarzt/Chefärztin vor Einleitung der entsprechenden OP.

- 2) Abweichungen von der nach § 2 zu gewährleistenden Mindestbesetzung sind über den in Anlage 1 geregelten Umfang hinaus sicherzustellen, wenn und soweit dies zur Bewältigung von Notfällen i.S. von § 1 Abs. 3 Satz 2 - 3 erforderlich ist. Über solche Anforderungen ist die Streikleitung unverzüglich zu informieren. Widerspricht die Streikleitung dem Einsatz, gilt § 4 Abs. 3.

Soweit ver.di spätestens zu Beginn der ersten Streiktages der Sana eine erhöhte Streikbereitschaft für die Dauer des Streiks in einem Bereich anzeigt, prüft die Klinikleitung eine Kapazitätenverschiebung auf andere Bereiche innerhalb der Fachrichtung bis zur Kapazitätsgrenze der aufnehmenden Station/en, um ggf. Stationen schließen zu können. Die Notdienstbesetzung wird in diesem Fall in der Clearingstelle geklärt.

§ 4 Clearingstelle

1. Die Gewerkschaft ver.di und die Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH bilden eine Clearingstelle, um auftretende Probleme und Schwierigkeiten kurzfristig lösen zu können. Die Clearingstelle besteht aus zwei Vertreter*innen der Gewerkschaft ver.di und zwei Vertreter*innen der Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH. Sie wird bei Bedarf durch die Streikleitung der Gewerkschaft ver.di bzw. einer von der Geschäftsführung der Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH bzw. des Sana Klinikums Lichtenberg hierzu bevollmächtigten Person, einberufen.
2. Die Clearingstelle klärt Zweifelsfälle gem. § 1 Abs. 3 Satz 2-3 unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Fakten, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Umstände der jeweiligen Behandlung, z.B. bei Betroffenheit von Kindern sowie der Transplantationschirurgie und der Onkologie.
3. Die Clearingstelle klärt ebenfalls Meinungsverschiedenheiten zwischen der Sana und der jeweiligen ver.di-Streikleitung über die Zulässigkeit von Anordnungen gem. § 3. Nr.2. Sie befasst sich im Übrigen mit evtl. sonstigen Einzelfragen aus dieser Vereinbarung.

§ 5 Verantwortliche Personen

1. Von ver.di autorisierte Ansprechpartner*innen werden der Sana rechtzeitig vor Streikbeginn bekannt gegeben. Eine Erreichbarkeit während der Streikaktivitäten wird von ver.di garantiert.
2. Gegenüber der ver.di-Streikleitung autorisierte Ansprechpartner*innen der Sana sind unter Angabe von Zuständigkeit und Kontaktdaten zu benennen.

§ 6 Notdienstleistende

1. Es werden keine Notdienstausweise ausgestellt. ver.di verpflichtet sich, den zur Notbesetzung eingeteilten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren.
2. Da die Verpflichtung streikwilliger Beschäftigter zur Verrichtung von Notdienstarbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit einem Eingriff in deren verfassungsrechtlich geschütztes Streikrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) verbunden ist, ist bei der personellen Bestimmung der zum Notdienst verpflichteten Beschäftigten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vorrangige Verpflichtung von nicht zum Streik aufgerufenen und/oder arbeitswilligen Beschäftigten). Dabei hat die Sana alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personalmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung für die Dauer des Notdienstes auszuschöpfen. Die Sana hat dabei die geeignete, fachliche Qualifikation und praktische Erfahrung in den letzten drei Jahren der in Frage kommenden Personen im Sinne der Patientensicherheit zu berücksichtigen. Etwaige Beteiligungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.
3. Zur Ausbildung Beschäftigte, insbesondere Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz, dem Notfallsanitättergesetz, dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistentengesetz, dem MT-Berufe-Gesetz und dem Hebammengesetz, dürfen nicht zu Notdienstarbeiten herangezogen werden. Gleiches gilt für Auszubildende zum/r Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*in, zum/r Altenpflegehelfer*in, zum/r Pflegehelfer*in und vergleichbare Ausbildungsberufe.

§ 7 Sonstiges

1. Die Sana verpflichtet sich, keine weiteren externen Arbeitnehmer*innen, insbesondere keine Leiharbeiter*innen, streikbedingt einzusetzen. Die Parteien sind sich einig darüber, dass vor Streikankündigung gebuchte und den jeweiligen Dienst tatsächlich antretende Leiharbeiter*innen, die auf Notdienst-Arbeitsplätzen eingesetzt werden, für die ansonsten eine streikende Person die Arbeit aufnehmen müsste, keine Tätigkeiten übernehmen, die bisher von Arbeitnehmern erledigt wurden, die sich im Arbeitskampf befinden
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Beschäftigten, einschließlich der Auszubildenden, der Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH keine Nachteile und Maßregelungen wegen ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen erfahren.
3. Durch die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen ergeben sich für Auszubildende keine Fehlzeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG), nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G), nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 MT-Berufe-Gesetz (MTBG) oder Berufsbildungsgesetz

(BBiG). Analog gilt die Regelung für Auszubildende aller Ausbildungsgänge, welche bei den Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH durchgeführt werden. Arbeitskampfbedingte Unterbrechungen werden analog zu Urlaubszeiten behandelt. Analog gilt diese Regelung auch für Auszubildende bzw. Schüler*innen nach MTA-Gesetz, Masseur- und Physiotherapeutengesetz, Orthoptistengesetz und für alle weiteren Ausbildungen, welche in der Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH stattfinden, unabhängig davon, ob die Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH selbst oder ein/e Dritte/r Vertragspartner/in des/r Auszubildenden bzw. Schüler*in ist, sowie für Beschäftigte, welche sich in einer Fachweiterbildung befinden. Ebenfalls gilt diese Regelung für die dual Studierende zum Beispiel der Studiengänge „B. Sc. Klinische Pflege“. Diese Regelung gilt sowohl für den praktischen Unterricht als auch für die praktischen Ausbildung.

In Bezug auf das Entgelt werden die streikteilnehmenden Auszubildenden den Beschäftigten gleichgestellt, es erfolgt keine Lohnzahlung für diese Tage seitens der Sana.

4. Durch diese Vereinbarung wird das Recht aller arbeitswilligen Beschäftigten auf ungehinderten Zugang zum Betrieb/zur Verwaltung nicht berührt.

§ 8 Kündigungsrecht

1. Die Gewerkschaft ver.di und die Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH können diese Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn eine Vertragspartei wiederholt trotz Hinweises (mindestens in Textform) gegen einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung verstößt.
2. Der jeweils anderen Vertragspartei ist in angemessener Zeit (ein Arbeitstag) Gelegenheit zu geben, etwaige Verstöße gegen diese Vereinbarung abzustellen.
3. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung nicht nach.

§ 9 Geltungsdauer

1. Diese Vereinbarung, nebst Anlagen, gilt mit Ausnahme des § 8, für Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di vom Tag der Unterzeichnung bis einschließlich der Unterzeichnung einer abschließenden Tarifeinigung bzw. dem Ende einer möglichen Erklärungsfrist in der Konzentarifrunde ver.di/Sana 2026.
2. Die Regelungen dieser Vereinbarung, nebst Anlagen, gelten im unter Absatz 1 genannten Zeitraum ausschließlich an den Tagen, an denen tatsächlich

Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di am Sana Klinikum Lichtenberg durchgeführt werden und nur solange die Arbeitskampfmaßnahmen andauern.

3. Jegliche Ergänzung oder Änderung der Regelungen dieser Vereinbarung und deren Inhalt und Umfang, nebst Anlagen, ist nur im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.
4. Diese Vereinbarung tritt unbeschadet ihrer Kündbarkeit gem. § 8 spätestens mit dem Tag der Unterzeichnung einer abschließenden Tarifeinigung bzw. dem Ende einer möglichen Erklärungsfrist in der Konzerntarifrunde ver.di/Sana 2026 ohne Nachwirkung außer Kraft.
Sollten die Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, tritt die Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft.
5. Diese Vereinbarung entfaltet weder inhaltlich noch tatsächlich eine Rechtspflicht oder Präjudiz für den Abschluss und Umfang möglicher Notdienstvereinbarungen für nachfolgende Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di.
6. Die Parteien vereinbaren im Nachgang an ein erstes Streikgeschehen die Wirkung dieser Vereinbarung auszuwerten. Die Sana wird die tatsächliche Belegung und Besetzung in den einzelnen Bereichen an den Streiktagen offenlegen. Die Belegung wird zu den Uhrzeiten 12 Uhr mittags und 00 Uhr nachts ermittelt. Die Besetzung wird für die 3 Schichten festgestellt.
In den Fällen, in denen die erwartete Belegung zum Messzeitpunkt überschritten wurde, teilt die Sana die Gründe dafür mit und trägt Sorge dafür, dass die Ursachen dafür in Zukunft nicht mehr auftreten. Ggf. findet im Ergebnis dieser Auswertung eine Änderung der Notdienstvereinbarung statt.

Berlin, 02.03.2026

Für die **Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH**

Signiert von:

Alexander Matties

21B981048E7A4A5...

Geschäftsführung

Für die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

G. M. Giff

Landesfachbereichsleitung